

Denkmalpflege im Kanton Nidwalden 2004

Autor(en): **Meyer, André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nidwaldner Kalender**

Band (Jahr): **147 (2006)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Denkmalpflege im Kanton Nidwalden 2004

Denkmalpflege erfolgt im «öffentlichen Interesse». Was schützenswert ist, legt die Denkmalpflege aufgrund bestimmter Kriterien fest. Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob allfällig zu ergreifende Schutzmassnahmen im «öffentlichen Interesse» liegen. Es ist dies der politische Entscheid, der die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abwägt. – Der Jahresbericht 2004 der Denkmalpflege orientiert über das Bauinventar der schützenswerten Gebäude des 20. Jahrhunderts und stellt eine Auswahl der erfolgten Restaurierungen dar.

Von André Meyer



Wohnhaus Ennetbürgenstrasse 53, Buochs, Aussenansicht von Osten (Unterschutzstellungsverfahren beim Verwaltungsgericht hängig).

1. Denkmalpflege und Öffentlichkeit

Alles was Regierungsrat und Landrat oder was die Gemeindebehörden unternehmen, unternehmen sie grundsätzlich im öffentlichen Interessen, d.h im Interessen des Gemeinwohls. Dies mag uns, wenn wir von einer Anordnung betroffen sind, paradox erscheinen, aber das «öffentliche Interesse» ist die Grundvoraussetzung für jegliche staatliche Tätigkeit. Nun gibt es aber kaum einen Begriff, der in der letzten Zeit mehr strapaziert worden ist, als das «öffentliche Interesse». Daher haben sich Behörden und Verwaltung, Exekutive und Legislative immer wieder zu fragen, ob dies

oder jenes, das sie anordnen und unternehmen tatsächlich im Interesse einer breiten Öffentlichkeit liegt. Natürlich ändern sich die Auffassungen darüber, was im öffentlichen Interessen liegt und was nicht. Eine periodische Überprüfung der staatlichen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit und Richtigkeit ist daher unumgänglich.

Dem Gemeinwohl dienen beispielsweise Anordnungen zur Sicherung einer ausreichenden Energieversorgung, Anordnungen für den Bau und den Unterhalt von Verkehrserschliessungen, für die schulische Ausbildung, für Schutz und Sicherheit, für Hygiene und Gesundheit, zum

Schutz der Gewässer, der Landschaft und der natürlichen und gebauten Umwelt. Auch die Tätigkeit der Denkmalpflege, die Erhaltung baugeschichtlicher Zeugnisse, historischer Orte und Ortsbilder, wie sie in der Verfassung des Kantons in Art. 22 genannt wird, erfolgt daher im öffentlichen Interesse. Hier haben wir uns zu fragen, wer im strittigen Fall darüber entscheidet, ob eine denkmalpflegerische Anordnung im Interesse des Gemeinwohls erfolgt oder bloss der Laune eines Denkmalpflegers oder einiger weniger Sachverständiger entspringt. Die Denkmalpflege kennt Grundsätze und Richtlinien, die nach allgemeinen Übereinkünften (hierzu gehören auch Gerichtsentscheide) wegleitend sind. Daneben besteht zugegebenermassen ein Ermessensentscheid, der allerdings durch wissenschaftliche, historische, künstlerische und architektonische Kriterien eingeschränkt wird. Wenn nun aber Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob eine Anordnung der Denkmalpflege zu Recht oder zu Unrecht erfolgt, so entscheidet weder die Fachstelle, noch die Denkmalkommission über das öffentliche Interesse, zu dessen Wohl die Anordnung zu erfolgen hat, sondern der Regierungsrat. Denn der Entscheid darüber, was im Interesse des Gemeinwohls liegt, ist «essentiell politischer Natur, ja der politische Entscheid par

excellence.»¹ Zur Klärung der Frage muss der Regierungsrat die öffentlichen Interessen gegenüber den privaten abwägen. Dass diese Interessenabwägung in einer pluralistischen, individualisierten Gesellschaft nicht einfach ist, liegt auf der Hand. Und es ist eine Tatsache, dass in der post-modernen Gesellschaft der Bürger vermehrt versucht ist, fachliche Entscheidungen mit Einsprachen und Beschwerden zu politischen zu machen, in der Hoffnung, die Interessen des Gemeinwohls hinter seine eigenen zurückstellen zu können. Die Folge davon ist eine immer grössere Belastung von Exekutive und Gerichten. Umgekehrt aber stellen wir auch fest, dass das öffentliche Interesse v.a. im Bereich der Umwelt- und der Wohlfahrtspflege von einer Gesellschaft, die das Leben nicht am Leben, sondern vermehrt am Erleben misst, immer häufiger für ihre Anliegen reklamiert wird. Was heisst dies für die Tätigkeit der Denkmalpflege? Zum einen erschwert es ihre Arbeit, in dem immer häufiger reine Sachfragen zu politischen gemacht werden und zum anderen sieht sie sich vermehrt aus dem Elfenbeinturm der Wissenschaft in die Wirklichkeit des Alltags versetzt, was ihre Aufgabe spannender,

¹ Christoph Joller, Denkmalpflegerische Massnahmen nach schweizerischem Recht, Entlebuch 1987, S. 46.



Wohnhaus
Ennetbürgenstrasse 53,
Buochs,
Fassade (Detail).

praxisbezogener, aber auch verantwortungsvoller gegenüber der Wissenschaft und der Gesellschaft macht.

Zur ureigensten Aufgabe der Denkmalpflege gehören die Sichtung des historischen Bestands und die Festsetzung der Schutzwürdigkeit (dies als Voraussetzung für allfällig zu ergreifende Schutzmassnahmen durch den Regierungsrat). Die Gründe für die Schutzwürdigkeit eines Bauwerks sind dann gegeben, wenn sie durch bestimmte Tatsachen erwiesen und ins Bewusstsein der Bevölkerung oder eines Kreises von Sachverständigen gedrungen sind. Um ein Bauwerk für schutzwürdig zu erklären muss es aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids nicht ausserordentlich sein; es genügt, dass es für seine Entstehungszeit charakteristisch ist. Ausschlaggebend für die Schutzwürdigkeit sind demnach nicht subjektive Empfindungen, sondern vielmehr objektive und grundsätzliche Kriterien. Das Denken und fühlen einzelner Personen oder Fachleute fällt daher ebenso wenig in Betracht, wie Vorstellungen, die sich als «öffentliche Meinung» oder als «Volksempfinden» auszugeben pflegen. Die Schutzwürdigkeit ist denn auch eher selten Gegenstand politischer oder gerichtlicher Auseinandersetzungen. Diese beziehen sich vielmehr, wie das jüngste Beispiel des Unterschutzstellungsverfahrens des Wohnhauses an der Ennetbürgerstrasse 53 in Buochs zeigt, auf die Frage, ob allfällige Schutzmassnahmen im öffentlichen Interesse erfolgen und ob sie verhältnismässig sind. Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit ist somit eine objektive Beurteilung eines für sich unpolitischen Sachverhaltes; sie wird von der Fachstelle vorgenommen und erfolgt aufgrund sachlicher Kriterien. Politisch ist das Unterschutzstellungsverfahren, weil es hier um die Prüfung des öffentlichen Interesses und um das Abwägen der öffentlichen gegenüber den privaten Interessen geht. Diese Beurteilung obliegt der politischen Behörde, dem Regierungsrat. Allerdings – und auch das muss angemerkt werden – stellte das Bundesgericht bezüglich dieser politischen Beurteilung fest, dass die Unterschutzstellung eines Baudenkmals nicht als tief greifender Eingriff in die Eigentumsrechte anzusehen ist, da sie grundsätzlich gegenüber den finanziellen Interessen des Eigentümers Vorrang besitzt.

2. Das Bauinventar des Kantons Nidwalden

Im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Unterschutzstellung des Wohn- und Atelierhauses von Kunstmaler Paul Stöckli (das Haus wurde in der Zwischenzeit abgebrochen) beauftragte der Regierungsrat die Denkmalpflege mit der Erarbeitung eines Bauinventars über die schützens- und erhaltenswerten Gebäude und Baugruppen des 20. Jahrhunderts im Kanton Nidwalden. Das von lic.phil. Reto Nussbaumer, Zug, erstellte Bauinventar, das auf Ende des laufenden Jahres vorliegen wird, erfasst die schützenswerten Bauten des 20. Jahrhunderts nach einheitlichen Kriterien. Das Inventar ist nicht rechtsverbindlich und dient als Arbeitsinstrument. Der gesamte Baubestand der 11 Gemeinden des Kantons wurde gesichtet und davon eine repräsentative Auswahl an Bauten in das Inventar aufgenommen. Das Inventar bietet die wichtigsten historischen Daten und Angaben zur Erstellung des Bauwerks, einen Kurzbeschreibung, Hinweise zur Erhaltung und zum fachgerechten Umgang, sowie Angaben zum vorhandenen Planmaterial, einen Situationsplan, Fotos und die Bezeichnung im Hausnummerplan der Gemeinde. Die aktuellen Besitzverhältnisse wurden aus Datenschutzgründen nicht erfasst.

Die Bewertung und Einstufung der Objekte erfolgte aufgrund der erprobten Kriterien schützenswert, erhaltenswert, Situationswert, bzw. der Einstufung lokal, regional, national. «Schützenswert» entspricht der höchsten Schutzstufe und bezeichnet Gebäude und Gebäudegruppen, die von hoher architektonischer und/oder historischer Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um eigentliche Denkmalschutzobjekte, deren integrale Erhaltung anzustreben ist. Hohe Qualitätsanforderungen sind an jegliche bauliche Eingriffe, Renovationen, Veränderungen und/oder Ergänzungen zu stellen.

«Erhaltenswert» wurden Bauten bezeichnet, die von ansprechender Qualität und charakteristischer Bedeutung sind. Sie sollen erhalten und gepflegt werden. Erweist sich eine Erhaltung als unverhältnismässig, so ist ein allfälliger Ersatzbau in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig zu prüfen.

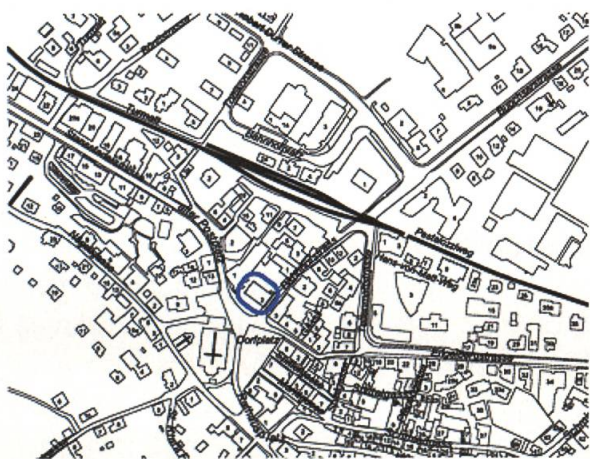


GEMEINDE STANS



Ort 6370 Stans	Objekt ehem. Nidwaldner Kantonalbank	Adresse Dorfplatz 2	Parz.-Nr.	Ass.-Nr.
Bauherrschaft Nidwaldner Kantonalbank	Bauleute Arch. Theiler & Helber, Luzern	Datierung erb. 1929–1932		

Bewertung	Einstufung
<input type="checkbox"/> erhaltenswert	<input type="checkbox"/> lokal
<input checked="" type="checkbox"/> schützenswert	<input checked="" type="checkbox"/> regional
<input checked="" type="checkbox"/> Situationswert	<input type="checkbox"/> national



Kurzbeschreibung

3-geschossiger, achtschiger Bau unter hohem Walmdach mit Lukarnen und markanten Kaminen. Fassadenauszeichnung durch Eckpilaster mit ionischen Kapitellen und reiche Fenstergewände aus Sandstein, die dem Haus das Aussehen eines klassizistischen Landhauses in Anlehnung eines Bürgerhauses geben. Heimatstilarchitektur im Umfeld des Regionalismus.



Erhaltungsziele / Denkmalpflegerische Hinweise

Das vom bekannten Luzerner Architektenteam Theiler & Helber entworfene Haus wurde zum dominanten Gebäude des in seiner Anlage barocken Dorfplatzes und ist in dieser Situation nicht mehr wegzudenken.

Planmaterial

Bauarchiv Stans

Literatur

Schweizerische Bauzeitung 92/1928, S. 34–36; 52.
Nidwaldner Kantonalbank: Rückblick und Ausblick. Stans 1933.
INSA 9, S. 273.

Der «Situationswert» entspricht einer Wertung, die unabhängig von der baulichen und historischen Qualität eines Gebäudes besteht. Wichtig ist hier die erhebliche Bedeutung für das Orts-, Strassen- und/oder Landschaftsbild in Bezug auf Stellung, Volumen, Materialisierung und Gestaltung des Baukörpers. Der Situationswert tritt ergänzend zum Eigenwert (schützens- bzw. erhaltenswert) hinzu und erhöht kumulativ den Gesamtwert eines Gebäudes oder einer Baugruppe.

Das Bauinventar der schützens- und erhaltenswerten Gebäude des 20. Jahrhunderts erbringt eine erstmalige Bestandaufnahme der Baukultur des 20. Jahrhunderts im Kanton Nidwalden. Für Denkmalpflege und Baubehörden ist es ein wichtiges Arbeitsinstrument für den sorgfältigen Umgang mit der jüngeren Baukultur. Es bleibt indessen ein Einzelinventar, das vor allem den Baubestand in Dorfkernen nicht systematisch erfasst und deshalb für den Ortsbildschutz nur sehr bedingt nutzbar ist. Hierfür bedarf es eines ergänzenden Ortsbildinventars, das die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege erstellen müssen. Erfreulicherweise haben sich bereits einzelne Gemeinden hierzu entschlossen und werden eine diesbezügliche Inventarisierung im kommenden Jahr in Auftrag geben.

Links:
Inventar der schützens- und erhaltenswerten Bauten und Baugruppen des 20. Jahrhunderts im Kanton Nidwalden (Inventarblatt der ehem. Kantonalbank in Stans, Dorfplatz 2)

Beckenried:
Friedhofkapelle, Aussenansicht von Nordwesten, nach der Restaurierung.

3. Abgeschlossene Restaurierungen (Auswahl)

Gemeinde Beckenried, Friedhofkapelle, Aussenrestaurierung

Geschichte: Wie das Datum am Sturz über der Eingangstüre belegt, wurde die Friedhofkapelle 1851 hinter der Kirche im östlichen Teil des Friedhofs erbaut. Stilistisch lehnt sie sich an die spätbarock-klassizistische Pfarrkirche an, besitzt aber – der Entstehungszeit entsprechend – nicht mehr Korbbojen-, sondern Rundbogenfenster. Auf dem einseitig abgewalmten Satteldach erhebt sich ein kleiner Dachreiter mit Glöckchen.

Restaurierungsmassnahmen: Auslöser für die Aussenrestaurierung war die Notwendigkeit das Dach neu einzudecken. In diesem Zusammenhang wurde der Dachreiter instand gesetzt und die Fassaden neu gestrichen. Die dekorative Fensterumrahmung und die Eckquadrierung an den Gebäudekanten und dem polygonalen Chor erfolgten in Anlehnung an die Pfarrkirche und im Bestreben Pfarrkirche und Friedhofkapelle optisch als Baugruppe erscheinen zu lassen. Die Restaurierung stand unter der Leitung von Architekt Hans Reinhard, Hergiswil und erfolgte in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege.



Gemeinde Buochs, Pfarrkirche, Aussenrestaurierung

Geschichte: Eine erste Kirche in Buochs findet bereits im Jahr 1157 Erwähnung. Allerdings besitzen wir über deren Aussehen und Gestalt keine zuverlässigen Angaben. Da archäologische Untersuchungen fehlen und das ganze Kirchenarchiv beim Brand von 1798 den Flammen zum Opfer fiel, sind wir auch nicht über mögliche Nachfolgebauten orientiert. Offensichtlich war der mittelalterliche Baubestand im 18. Jahrhundert sehr baufällig ohne dass aber ein umfassender Neubau in Angriff genommen wurde. Allfällige Arbeiten beschränkten sich um 1718 auf die Erneuerung der Südwand und auf eine innere Umgestaltung der Kirche im Stil des Barocks. Nach dem Brand von 1798 wurde die Kirche 1802–08 von Niklaus Purtschert unter Einbezug der alten Mauern wieder aufgebaut. Heute erinnert nur mehr der Unterbau des Frontturms an die mittelalterliche Bauphase. Niklaus Purtschert erbaute die Kirche im Stil spätbarocker Landkirchen. Die weitgehend klassizistische Ausstattung erinnert an das spätbarocke Landkirchenschema, das Niklaus Purtschert in Zusammenarbeit mit Jakob Singer sooft im Kanton Luzern am Ende des 18. Jahrhunderts erprobt hatte. Über die strukturelle und farbliche frühklassizistische Gestaltung sind wir trotz Bauuntersuchungen nur

sehr fragmentarisch orientiert. Möglicherweise besass die Kirche damals ein rosa gefärbter Verputzauftrag mit grauer Architekturgliederung. Um 1884 fand eine Aussenrestaurierung statt, die den frühklassizistischen Bestand weitgehend respektierte, die farbliche Erscheinung der Kirche indessen zugunsten heller Wandflächen und dunkler Architekturgliederungen umkehrte. Mit der Renovation von 1936 wurde das Äussere der Kirche nochmals stark verändert. Das einst durchgehende Klebedach an der Westfassade wurde im Bereich der Turmfassade unterbrochen. Nördlich des Haupteingangs wurde ein Rundbogenfenster für die Gnadenkapelle herausgebrochen. Die Lisenen wurden mit einem feinen Rauputz versehen. Der Sockel erhielt einen Auftrag mit Portlandzement und das Kirchenäussere präsentierte sich neu in einem hellen gräulich-weißen Farbton. Die Fassadenflächen wirkten aufgrund der Verputzstruktur leicht dunkler als die Lisenen und die weiss gefassten Fensterrahmen. Die Innenrenovation von 1961 wirkte sich nur marginal auf das äussere Erscheinungsbild aus (neue Fenster und teilweise Neufassung der Westfassade).

Restaurierungsmaßnahmen: Die Aussenrestaurierung wurde vor allem wegen des schadhaften Daches und notwendiger Spenglerarbeiten am Turmhelm aber auch wegen weitgehender Ero-



Buochs:
Pfarrkirche St. Martin,
Aussenansicht von
Nordwesten,
vor der Restaurierung.



Buochs:
Pfarrkirche St. Martin,
Aussenansicht von
Südosten,
nach der Restaurierung.

sion des Deckputzes notwendig. Da diese Arbeiten eine vollständige Gerüstung des Bauwerks notwendig machten, war es angezeigt auch kleinere anstehende Instandsetzungsarbeiten an den Fassadenflächen, Dachuntersichten, Fenstern und im Sockelbereich vorzunehmen. Eine Rückführung des Bauwerks in einen Zustand vor 1936 wurde wohl diskutiert, kam aber allein schon aufgrund der dürftigen Befundlage nicht in Betracht (Farbfassungen und Verputzstrukturen aus der Entstehungszeit haben sich keine erhalten). Ausgangspunkt für die Aussenrestaurierung bildete daher der Zustand von 1936, der als Ausdruck seiner Zeit den Bau gesamthaft neu interpretierte und sich bis heute praktisch unverändert erhalten hat. Die etwas kühle, dem neuen Bauen verpflichtete Grundhaltung der 1930er Jahre, die das spätbarock-klassizistische Aussehen der Kirche zu entschlacken suchte, hat das Bauwerk in den vergangenen Jahrzehnten geprägt und ist Teil der Geschichte geworden. Das Restaurierungsziel war es daher, den Zustand von 1936 zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zu den wichtigsten Instandsetzungs- und Restaurierungsmassnahmen zählten, die Neueindeckung des Daches, das Erstellen eines Unterdaches, Sicherungsmassnahmen am Dachstuhl

(Verstärkungen der Zugelemente und Auswechslungen defekter Tragwerksteilen), Spenglerarbeiten am Turmhelm, teilweise Erneuerung des Deckputzes, neuer Farbanstrich mit PUR-Kristallfarbe, Schlosserarbeiten (Entrosten der Fenstergitter und Schutzanstrich mit Bleimennige als Grundierung und Anstrich mit Ölfarbe).

Die Restaurierungsarbeiten nahmen auf die Nistzeit der im Firstgebälk des Dachstuhls der Pfarrkirche eingensiteten Fledermauspopulation Rücksicht, die sich von Mitte April bis Ende August erstreckt. Die Population zählt um die 130 Tiere und gehört zur grössten der stark gefährdeten Fledermausart der Grossen Mausohren. Entsprechende Ein- und Ausflugöffnungen wurden am Dach eingeplant, um Gewähr zu haben, dass die Fledermäuse auch nach der Restaurierung wieder im Dachstuhl der Pfarrkirche Quartier nehmen. Als Berater hierfür beaufsichtigte der Fledermausschutzbeauftragte Alex Theiler die Arbeiten.

Die Restaurierungsarbeiten standen unter der Leitung von Architekt Matthias Schmid, Luzern und erfolgten in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege.

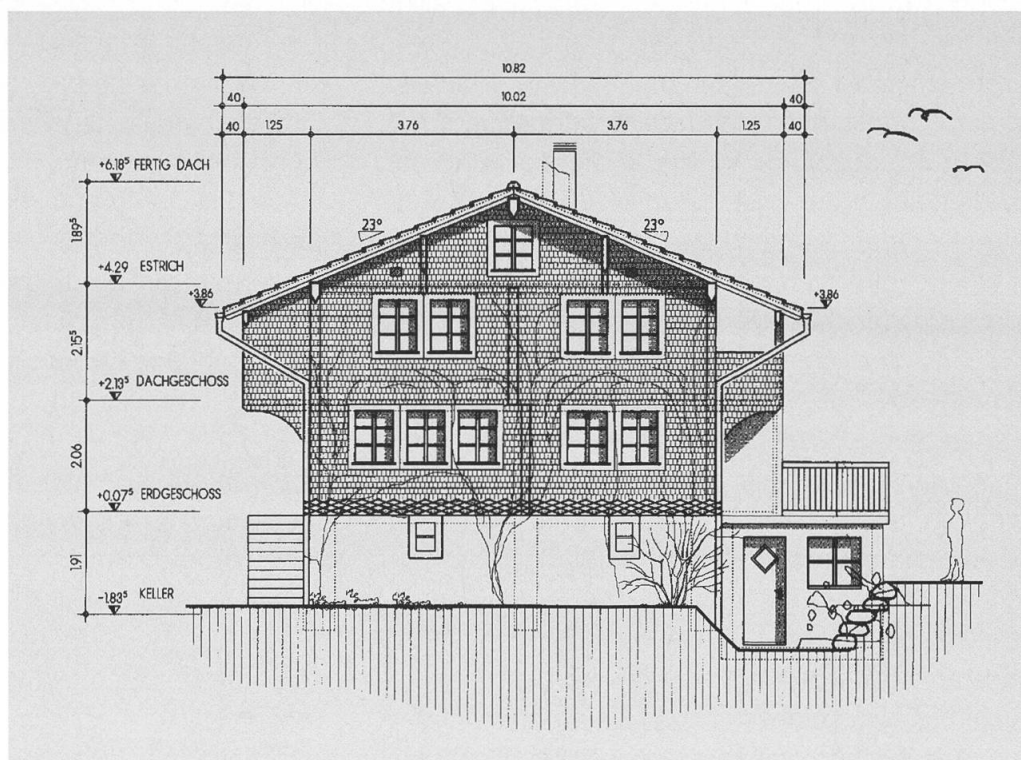
Gemeinde Dallenwil, Haus Heinzl, Gesamtrestaurierung

Geschichte: Der ehemalige kleine Hof «Heinzi» im Waldgürtel zwischen Dallenwil und Wiesenberg wird 1532 erstmals urkundlich erwähnt. Weitere schriftliche Erwähnungen finden sich im 17. Jahrhundert (1640: «myn guott, Heinziss genamnt, in Tallawylr Ürtj gelägen, stost näbentsich und nitsich an Heinzjweidt, einhalben an Steinjbach bim Riedt, obsich an Mättenwaldt»; 1644: «ein vor sess, genandt das Heintzlin.... zu kaufen geben den bescheidten Wolfgang Joller, gelegen zu Dallenweill, stost obsich an Schwentlinberg an Fleylen graben, enenthalben am Hoch walt»; 1691: «mein guott, genanth Heintzi, zu Tallenweyl gelegen, stost obsich an Ürthy walldt undt march. Nitsich an der Ürhneren wäldli, füsich an Steinibach...,hindersich an Flüöli graben»; 1696: «marchen zu ernüwern jn des Hans Caspagners Heintzy und mit dem Hans Ulli Odermatt jn der heintzis weiddt»), zu Beginn, in der Mitte und gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wobei 1744 erstmals die Schreibweise «Heinzi» erscheint (1744: «mein hauss und matten, sambt den summerweyden, genanth Heinzi, zu Thallenwyl gelegen, stost obsich an Howald, füsich an Steynibach, hindersich an Flüöligrab»). Auch im 19. Jahrhundert finden sich Gülden, die den

Fortbestand der Liegenschaft nachweisen. Nachdem das Wohnhaus «Heinzi» bereits 1994 in die Liste der A-Objekte² aufgenommen wurde, erfolgte mit Beschluss vom 2. Juni 1998 die Aufnahme ins Denkmalverzeichnis.

Das Haus, ein kleiner nahezu quadratischer Blockbau von 7,5 x 7,8 m Grundfläche, mit seitlichen Lauben, flachem Satteldach und steinerne Sockel, besitzt im EG zwei Kammern und eine offene Küche und im 1. OG zwei kleine Schlafstuben. Raumeinteilung und Hausstruktur verkörpern den klassischen voralpinen Haustyp, wie er im Kanton Nidwalden vom 16. bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts weit verbreitet war. Auch die bescheidenen Abmessungen weisen auf die spezifisch voralpine Sozialstruktur im 17. und 18. Jahrhundert. Die Häufung von Gülden gegen Ende des 17. und frühen 18. Jahrhunderts könn-

² Nach Abschluss der Inventarisierung der Nidwaldner Bauernhäuser hat die Kommission für Kultur und Denkmalpflege eine Liste der A-Objekte erstellt. Bei den A-Objekten handelt es sich um ländliche Bauten mit überragender historischer Bausubstanz, die unter den Schutz des Kantons zu stellen sind.



Dallenwil: Haus Heinzl, Projekt (Zustand nach der Restaurierung).



Wolfenschiessen:
 «Chilähuisli», Aussenansicht
 von Südwesten vor der
 Restaurierung.

Gemeinde Wolfenschiessen, Wohnhaus bei der Kirche (Chilähuisli), Gesamtrestaurierung

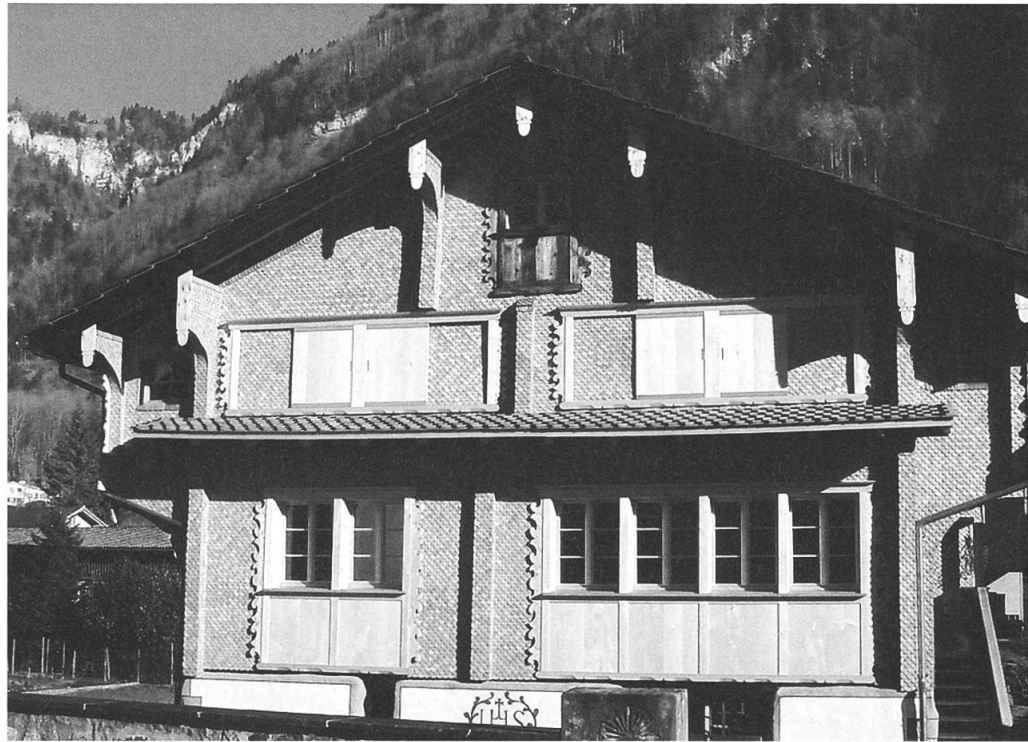
te ein Hinweis auf das Alter des bestehenden Baus sein, das seine Grundstruktur bis heute weitgehend erhalten hat.

Restaurierungsmassnahmen: Das von der Uertekorporation Dallenwil dem neuen Eigentümer im Baurecht überlassene Haus wurde einer umfassenden Instandsetzung unterzogen. Allerdings wurden bloss die schadhafte Holzteile ausgetauscht, um die originale innere Raumstruktur weitestgehend unverändert erhalten zu können. Die für die ganzjährige Bewohnbarkeit unumgänglichen sanitären Einrichtungen wurden als kleiner Einbau im 1. OG und in einem kleinen seitlichen Anbau unter der bestehenden Laube untergebracht. Für die Waschküche und Heizung musste ein zusätzliches, nur leicht über das Terrain hinausragendes Kellerabteil erstellt werden. Die neue Kücheneinrichtung behielt ihren alten Standort im rückwärtigen Hausteil. Das Dach wurde mit neuen Ziegeln eingedeckt und der rückwärtige Unterstand verkürzt.

Die Restaurierungsarbeiten basierten auf einem Projekt des Planteams.ch, Buochs und wurden vom Eigentümer in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege geleitet und ausgeführt.

Geschichte/Beschreibung: Zur Entstehung des unmittelbar hinter der Kirche gelegenen Hauses bestehen keine schriftlichen Hinweise. Eine gemalte Jahreszahl hinter der Fensterumrahmung des Giebelfensters weist die Entstehung des Hauses in das Jahr 1745. Die Nähe zur Pfarrkirche und die Situierung innerhalb des Kirchenbezirks weisen darauf, dass es sich wohl um ein Sigristen- oder Kaplanenhaus gehandelt haben dürfte. Darauf weist auch das am Sockel aufgemalte Christusmonogramm. Der zweigeschossige Blockbau mit steinernem Sockel, seitlichen Lauben, Klebedach und Dachgeschoss weist die für die Entstehungszeit typische vierteilige Kammerung auf mit durchgehendem traufseitigem Korridor, Wohnstube, Schlafkammer, Küche und Nebenkammer im EG, vier Kammern im 1. OG und eine Firstkammer im Dachgeschoss. Die reiche Verzierung der Fensterumrahmungen (am Fenster der Firstkammer in originalem Zustand erhalten), die bemalten Pfettenköpfe und die Sockelbemalung weisen auf den repräsentativen Charakter des Hauses hin. Die Architekturmalerei am Sockel besteht aus einer grau gemalten Eckquaderung, grauen Fenster- und Türumrahmungen und einem Trennband zwischen Sockel und Holzwerk, sowie einem in Ranken gefassten Christusmonogramm. Sämtliche dekorativen Elemente sind schwarz

Wolfenschiessen:
«Chilähuisli», Aussenansicht
von Westen,
nach der Restaurierung.



umrandet und wurden als Vorzeichnung in den noch feuchten Mörtel eingeritzt.

Die schlichte Innenausstattung der erdgeschossigen Stube und Schlafkammer datiert weitgehend aus der Bauzeit und besteht aus Wand- und Deckentäfer mit breiten Tannenholzbrettern, deren Stösse mit einer profilierten Deckleiste versehen sind. Das in Tannenholz gearbeitete Einbaubuffet ist dreiteilig und zweigeschossig. Das Haus wurde mit Beschluss vom 2. Juni 1998 ins kantonale Denkmalverzeichnis aufgenommen.

Restaurierungsmaßnahmen: Mit dem Übergang des Hauses von der röm.-kath. Kirchgemeinde Wolfenschiessen in Privatbesitz wurden die Voraussetzungen für eine umfassende Innen- und Aussenrestaurierung des seit geraumer Zeit leer stehenden Hauses geschaffen. Eine behutsame Restaurierung wurde durch das grosse Verständnis des neuen Eigentümers möglich. Am Äussern wurde die Blockkonstruktion freigelegt, schadhafte Holzteile ausgewechselt, die fehlenden Fensterumrahmungen nach dem Originalbestand der Firstkammer rekonstruiert, das Haus mit Lärchenschindeln neu verkleidet, die Mörtelausbrüche am Sockel mit Sumpfkalkmörtel geflickt, die Malschicht des Christusmonogramms mit Ethyl-Kieselsäureester (Keim Silex OH) fixiert und

die Quadermalerei rekonstruiert. Das Haus erhielt eine neue Isolierverglasung mit Sprossenteilung und eine neue Dacheindeckung. Im Innern konnte die originale Raumstruktur erhalten werden. Zwei neue, symmetrisch angeordnete Fenster auf der Rückseite des Hauses führten zu einer besseren Belichtung der östlichen Eckzimmer. Küche, Heizung und Sanitäreanlagen wurden vollständig erneuert und Waschküche und Badezimmer in die Laube hinaus erweitert. Die Verbindung der Küche mit dem Esszimmer bedingte einen Wanddurchbruch, im Übrigen aber blieb die Blockkonstruktion und damit die Statik des Hauses unangetastet.

Die Restaurierungsarbeiten erfolgten durch die Schreinerei Peter Waser, Buochs, in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege.

4. Vernehmlassungen und Abklärungen

Die Beratung von Gemeinden und Privaten bei Bauvorhaben, Fragen des Ortsbildschutzes und der Schutzwürdigkeit von Bauten, verbunden mit entsprechenden Vernehmlassungen und Mitberichten beanspruchte auch im laufenden Berichtsjahr einen grossen Teil der denkmalpflegerischen Tätigkeit. Zu über hundert Baugesu-

chen und Anfragen nahm die Denkmalpflege schriftlich Stellung und in mehreren Sitzungen äusserte sich die kantonale Kommission für Denkmalpflege unter dem Präsidium von Landrat Walter Brändli, Stansstad, zu wichtigen Bauvorhaben, zu Unterschutzstellungs- und Subventionsanträgen zuhanden des Regierungsrates. Hinzuweisen ist hier auf die Abklärung der Schutzwürdigkeit des Wohnhauses «Hostatt» in Stans, auf die Stellungnahme zum geplanten Abbruch der Wohnhäuser an der Schmiedgasse 4–8 in Stans und auf den Unterschutzstellungsantrag des Wohnhauses an der Ennetbürgenstrasse 53 in Buochs (Verfahren beim Verwaltungsgericht hängig).

5. Unterschutzstellungen und Schutzentlassungen

Neu ins kantonale Denkmalverzeichnis aufgenommen wurden:

- Wohnhaus «Sonnwendhof», Stansstaderstrasse 38, Stans
- Wohnhaus, Engelbergstrasse 7, Stans
- Kapelle Mühlenmatt, Oberdorf
- Pfarrhelferei in Hergiswil

Schutzentlassungen: keine

Neu unter Denkmalschutz: Wohnhaus Engelbergstrasse 7, Stans, erbaut 1776. Das Haus mit originaler Innenausstattung (Stukkaturen, Wandtäfer, Kachelöfen) steht repräsentativ für die gehobene Wohnkultur am Übergang vom Klassizismus im Stil Louis XVI zum Biedermeier.

